

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle Olfen

vom 15.01.2021

Inhalt

I. Benutzungsordnung

- § 1 Nutzungsberechtigung
- § 2 Nutzungsarten
- § 3 Rechte und Pflichten der Veranstalter
- § 4 Übergabe und Übernahme der Räumlichkeiten und deren Einrichtung
- § 5 Bedienung der technischen Anlagen
- § 6 Hausrecht und Anordnungen des Vermieters
- § 7 Rücktritt vom Nutzungsvertrag durch den Pächter
- § 8 Brandschutz

II. Entgeltordnung

- § 9 Nutzungsentgelt
- § 10 Olfener Vereine
- § 11 Inkrafttreten

I. Benutzungsordnung

§ 1 Nutzungsberechtigung

Die Stadt Olfen kann die Stadthalle zu eigenen Zwecken nutzen. Sie wird hierzu verfügbare Termine zur Nutzung mit dem Pächter der Stadthalle abstimmen. Bis eineinhalb Jahre im Voraus des angefragten Termins besteht für die Stadt Olfen ein Vorrecht auf die Terminbelegung.

Die Stadt Olfen kann die Stadthalle - insbesondere für kulturelle, soziale und karitative Veranstaltungen - auch Dritten zur Nutzung überlassen. Bei der vertraglich zu regelnden Nutzung übernehmen Dritte alle Rechte und Pflichten des Veranstalters.

Die Anfrage zur Nutzung der Stadthalle für Veranstaltungen – unabhängig von der Bewirtung – ist grundsätzlich an den Pächter zu richten. Der Pächter stimmt im Einzelfall die Belegung mit der Stadt Olfen ab.

§ 2 Nutzungsarten

Für die Stadthalle sind folgende Nutzungsarten zugelassen:

- a) Veranstaltungen der Stadt Olfen und deren Einrichtungen,
- b) kulturelle, soziale und karitative Veranstaltungen,
- c) sportliche Veranstaltungen, soweit es die Einrichtung zulässt,
- d) Ausstellungen, Tagungen, Versammlungen, Sitzungen, Familienfeiern,
- e) gesellige Veranstaltungen.

Über Anträge für eine andersartige Nutzung entscheidet der **Bürgermeister**.

§ 3 Rechte und Pflichten der Veranstalter

Der Veranstalter haftet dem Pächter und der Stadt Olfen für jeden Schaden aus Anlass der Veranstaltung an Gebäuden und Einrichtungsgegenständen sowie für

Personenschäden. Auf vor Übernahme bereits vorhandene Mängel kann er sich nur berufen, wenn er dies der Stadt Olfen vor Beginn der Veranstaltung angezeigt hat. Er stellt die Stadt Olfen von allen Ansprüchen Dritter aus Anlass der Veranstaltung durch Abgabe einer Haftungsfreistellungserklärung frei. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung allein. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die vorgesehenen Gänge und Fluchtwege freizuhalten, die Fluchttüren unverschlossen zu halten und nicht mit Mobiliar und Gerät zuzustellen, die Personenbeschränkung der Halle zu beachten. Bei einer Saalbestuhlung sind max. 456 Personen zulässig. Saalpläne und die verschiedenen Bestuhlungsvarianten sind beim Pächter zu erfragen.

§ 4

Übergabe und Übernahme der Räumlichkeiten und deren Einrichtung

Der Veranstalter hat die benutzten Räume in angemessener Frist nach der Veranstaltung - falls erforderlich, noch am gleichen Tage - aufgeräumt und besenrein zu übergeben; andernfalls ist **der Pächter** berechtigt, die Reinigung und Aufräumung auf Kosten des Veranstalters vorzunehmen. Einer vorherigen Fristsetzung bedarf es nicht.

Der Veranstalter kann sich nur dann darauf berufen, die Einrichtung nicht sauber und aufgeräumt übernommen zu haben, wenn er dies **dem Pächter** vor Beginn der Veranstaltung angezeigt **und mit ihm abgestimmt** hat.

§ 5

Bedienung der technischen Anlagen

Lautsprecher- und sonstige technische Anlagen dürfen nur vom Personal der Stadt Olfen oder des Pächters oder auf dessen Anweisung bedient werden. Für technische Störungen übernimmt die Stadt Olfen keine Haftung.

Wenn über die von der Stadt Olfen vorgenommene Ausstattung der Räume hinaus weitere Vorrichtungen geschaffen oder Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Bühnenaufbauten, Verkaufsstände usw. in die vermieteten Räume eingebracht werden sollen, so ist hierzu die Einwilligung des Pächters erforderlich. In außerordentlichen Fällen bzw. besonderen Situationen, die über das übliche Maß einer Veranstaltungsausstattung und Dekoration hinausgehen, ist die Genehmigung der

Stadt Olfen erforderlich. Bei der Einbringung sind die feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen genauestens zu beachten. Der Auf- und Abbau der Zusatzeinrichtungen ist ausschließlich während der vereinbarten Nutzungsdauer durchzuführen; über evtl. notwendige Ausnahmen entscheidet *der Pächter*.

§ 6

Hausrecht und Anordnungen des Pächters

Der Stadt Olfen ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten. Das von der Stadt Olfen beauftragte Personal übt gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus.

§ 7

Rücktritt vom Nutzungsvertrag durch den Pächter

Der Pächter kann vom Nutzungsvertrag der Stadthalle fristlos zurücktreten, wenn

- a) der Veranstalter nicht bereit ist, das vom Pächter in einzelnen Punkten oder insgesamt beanstandete Programm zu ändern,
- b) der Veranstalter das vereinbarte Entgelt nicht rechtzeitig entrichtet,
- c) Tatsachen bekannt werden, die befürchten lassen, dass die geplante Veranstaltung den bestehenden Gesetzen widerspricht,
- d) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

Dem Veranstalter erwächst in solchen Fällen kein Entschädigungsanspruch gegenüber *dem Pächter*.

§ 8

Brandschutz

Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet würde, dürfen

ggf. nur bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden. Detaillierte Hinweise zur Beachtung des Brandschutzes werden dem Brandschutzkonzept bzw. der Brandschutzordnung entnommen. Einsicht gewährt der Pächter.

II. Entgeltordnung

§ 9 Nutzungsentgelt

Für die Veranstaltungen in der Stadthalle der Stadt Olfen berechnet **der Pächter** ein Nutzungsentgelt entsprechend den nachstehenden Vorschriften. Das Benutzungsentgelt wird - soweit nicht anders angegeben - als Pauschale erhoben und schließt die Kosten für Heizung-, Wasserverbrauch, Nutzung der technischen Anlagen, Stromkosten, Stühle stellen, Einweisung und Überwachung und sonstige Nebenkosten ein. Das Benutzungsentgelt ist nach der Veranstaltung vom Veranstalter auf ein **vom Pächter** angegebenes Konto zu zahlen.

Für Veranstaltungen in der Stadthalle wird pauschal pro Veranstaltung ein Benutzungsentgelt in Höhe von 450,00 € erhoben.

Für Proben, Vorbereitungen etc. kann die Halle nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn andere Veranstaltungen nicht dadurch beeinträchtigt werden. Eine Nutzung ist mit **dem Pächter** abzustimmen. Die Stadt Olfen hält andere Räumlichkeiten für Proben bereit und übernimmt das fällige Benutzungsentgelt in diesem Fall nicht.

Die Kosten der GEMA sowie die Gebühren für Sanitäts-, Ordnungs- und Brandschutz sind in den Entgeltsätzen nicht enthalten und vom Veranstalter zu tragen.

Der Verzehr von – durch den Veranstalter oder einem von ihm Beauftragten – mitgebrachten Speisen und Getränken jeder Art, ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 10 Olfener Vereine

Bei öffentlichen kulturellen (gemäß Kulturförderungsrichtlinien) und städtischen Veranstaltungen sowie allen Ratssitzungen werden die Nutzungsentgelte von der

Stadt Olfen übernommen. Der Pächter erstellt hierüber einen entsprechenden monatlichen Nachweis. Eingeschlossen ist jeweils ebenfalls eine Generalprobe vor einer Veranstaltung sowie Mitgliederversammlungen größer als 150 Personen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt in aktualisierter Form am 15.01.2021 in Kraft.